

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungsatzung

RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).
 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181).

GESTALTUNGSSATZUNG

Gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181).

Präambel

Stadteingänge übernehmen eine wesentliche Bedeutung für die Außenwirkung der Stadt. Der nördliche Stadteingang von Trier ist durch eine sehr heterogene Struktur geprägt. Der Bereich des Vorderen Stadteingangs in Richtung Innenstadt weist eine hohe gewerbliche Nutzung sowie einen Schwerpunkt an Sportstätten auf. Richtung Innenstadt wird der Stadteingang jedoch zunehmend durch Wohnbebauung sowie das historische Zurlaubener Ufer, mit verschiedenen gastronomischen Angeboten entlang des Moselufers, geprägt.
 Insbesondere im Bereich der Stadteingänge wird die Stadt Trier zunehmend mit Anfragen zur Errichtung großflächiger Werbeanlagen konfrontiert. Neben klassischen Plakataffeln nehmen in jüngerer Zeit auch Anfragen nach so genannten Video-Walls bzw. City-Light-Boards zu. Diese Anlagen an stark frequentierten Straßen bieten der Werbewirtschaft attraktive Möglichkeiten zur Ansprache eines breiten Interessentenkreises. Andererseits stellen die Anlagen durch ihre Größe, die Bewegung der Bilder sowie die Lichtspiegelungen einen erheblichen Eingriff in das Stadtbild dar. Durch Ablenkungseffekte können sie überdies die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
 Aus stadtplanerischer Sicht ist die Errichtung großflächiger Werbeanlagen im Bereich der Stadteingangsstraßen städtebaulich nicht vertretbar. Dies betrifft insbesondere Anlagen mit Wechselwerbung wie Video-Walls und City-Light-Boards.
 Ziel dieser Satzung ist es, Regelungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen für die prägende Stadteingangssituation im Bereich des historischen Zurlaubener Ufers, der ehemaligen Kabinenbahn sowie den weiteren Verlauf bis zum ehemaligen Kasernenareal Castel Feuvrier zu treffen.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Satzung

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan dargestellt.
 - Der Geltungsbereich umfasst den östlichen Brückenkopf der Kaiser-Wilhelm-Brücke mitsamt dem Bereich Zurlauben, das Grundstück der ehemaligen Kabinenbahn sowie einem Abschnitt der Ascoli Piceno Straße und Zurlaubener Straße bis zum ehemaligen Kasernenareal Castel Feuvrier.
- 1.2 Sachlicher Geltungsbereich**
- Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich nach § 1 der Satzung.
 - Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukasten sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
 - Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln.
 - Vorhandene genehmigte bzw. bislang genehmigungsfreie Anlagen genießen Bestandsschutz. Erneuerungen sowie geringfügige Änderungen können zugelassen werden.
- 1.3 Genehmigungspflicht**
- Das Errichten von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder, die als alleiniger Hinweis für Beruf oder Gewerbe dienen bis 0,25 m².

Verfahren	Datum
Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 24 GemO i. V. m. § 88 LBauO	19.05.2015
Ausfertigung	20.05.2015
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 24 und 27 GemO i. V. m. § 88 LBauO	26.05.2015

Ausfertigung

Hiermit wird die Satzung ausfertigt und ihre Bekanntmachung nach Maßgabe der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) angeordnet.

gez. W. Leibe
Der Oberbürgermeister

Trier, den 20.05.2015

§ 2 Werbeanlagen

- 2.1 Allgemeine Anforderungen, Ausführung und Gestaltung**
- Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßenbild einfügen. Sie haben den Grundsätzen dieser Satzung zu entsprechen.
 - Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Hinterleuchtete Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 2 qm zulässig. Digitale Werbeanlagen, Werbeanlagen mit laufendem, wechselndem oder blinkendem Licht sowie durch Motoren angetriebene, sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.
 - An Verkehrsstraßen und im Sichtbereich solcher Straßen sind Werbeanlagen unzulässig, die in ihrer Farb- und Formgebung Probleme für die Verkehrssicherheit darstellen können.
- 2.2 Ort und Anzahl der Werbeanlagen**
- Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 6 qm Werbefläche zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von maximal 3,00 m zulässig.
 - Bis zu einer Größe von jeweils 2 qm Werbefläche sind maximal 2 Werbeanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zulässig. Darüber hinaus muss auf einem Grundstück zwischen weiteren freistehenden Werbeanlagen oder Anlagen mit einer Größe von bis zu 6 qm ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten werden.
 - Werbeanlagen oberhalb der Traufkante, auf Dächern und auf überwiegend fensterlosen Fassaden oder Giebeln sind unzulässig.

§ 3 Abweichungen

Von der festgesetzten Größe der Werbeanlagen kann für Werbeanlagen der Eigenwerbung gemäß § 69 LBauO im Einzelfall geringfügig abgewichen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

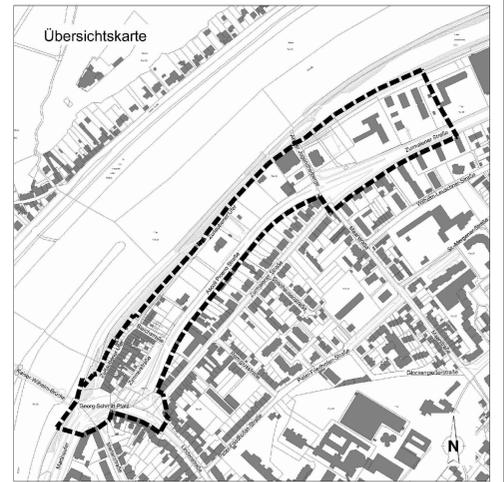
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 - Werbeanlagen errichtet oder ändert, ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen, oder
 - von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedürftig hätte.
- Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen sind im § 89 LBauO geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeverordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.



STADT TRIER

Gestaltungssatzung für den Bereich
"Großflächenwerbung Zurlauben bis Castel Feuvrier"

Gemarkung Trier, Flur 22, 23, 24 und 25